

AWV Jade - Newsletter Corona – 15_11_2021

1. Neue Corona-Verordnung für Niedersachsen ab 10. November

Niedersachsen nimmt erste deutliche Verschärfungen der Corona-Schutzmaßnahmen vor: Niedersachsen steigt schrittweise um auf „2G“.

Die Geltungsdauer der niedersächsischen Corona-Verordnung wird um vier Wochen verlängert, in einigen Bereichen werden strenge Begrenzungen des Zugangs nur auf vollständig geimpfte und genesene Personen vorgezogen auf die Warnstufe 1, Testvorgaben werden verschärft. Zeitnah sind weitere Verschärfungen wahrscheinlich – unter Berücksichtigung der Pandemieentwicklung in den nächsten Tagen und Wochen und der anstehenden Veränderungen im Infektionsschutzgesetz und im Arbeitsschutzrecht.

Die beigefügte Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (**Anlage_1_Corona-Verordnung 10.11.2021**) behält das bisherige System von sich, in drei Warnstufen steigenden Schutzmaßnahmen bei, sieht aber im Detail die folgenden Neuregelungen vor:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 1.000 bis 5.000 Teilnehmenden erfolgt zukünftig die Zugangsbegrenzung auf vollständig geimpfte und genesene Personen bereits in Warnstufe 1, statt wie bislang in Warnstufe 3 (siehe § 10 Absatz 6).
- Das gleiche gilt ab morgen bei den eigentlichen Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden (§ 11 Absatz 8): „2G“ statt „3G mit PoC-Test“ schon bei Warnstufe 1 (und nicht mehr wie bisher erst bei Warnstufe 3). Veranstaltungen haben sich in jüngster Zeit unter der Delta-Variante als besondere Verbreitungsorte erwiesen. Die in § 11b zu findenden Regelungen für die Ende November beginnenden Weihnachtsmärkte sollen klarer beziehungsweise vor Ort jeweils individuell besser handhabbar werden: Klargestellt wird beispielsweise, dass die Vorgabe „3G“ auch bei der „Entgegennahme“ von Bewirtschaftungsleistungen gilt und nicht nur bei der „Erbringung“ derselben. Es muss also sichergestellt sein, dass nicht nur der- oder diejenige Person, die für alle Essen oder Getränke besorgt, geimpft, genesen oder aktuell negativ getestet ist, sondern alle Personen, die dann gemeinsam essen und trinken. Sobald aber infolge einer, entweder unabhängig von den Warnstufen freiwillig festgelegten oder ab Warnstufe 3 obligatorischen, 2G-Regelung Bewirtschaftungsleistungen und die Nutzung von Fahrgeschäften lediglich geimpften und genesenen Personen vorbehalten bleiben, sind diese von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und von den Abstandspflichten befreit. Auch hier gilt also: mehr Freiheiten bei mehr Sicherheit in „2G“.
- In § 8 Absatz 1 Satz 4, wird klargestellt, dass in Warnstufe 1 auch Personen, die nur im Außenbereich Sport getrieben haben, geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie sich anschließend im Innenbereich einer Sportanlage duschen und umkleiden möchten.

- Die ursprünglich in § 12 ins Auge gefassten Erleichterungen für Diskotheken und Shisha-Bars (wie beispielsweise ein Wegfall zwingender Kapazitätsbegrenzungen) werden **NICHT** vorgenommen. Ausdrücklich wird allen, diese Einrichtungen Betreibenden empfohlen, sich für das vielerorts bereits geplante fakultative „2G“ schon vor und in Warnstufe 1 zu entscheiden.
- Vor dem Hintergrund einiger Corona-Ausbrüche in Schlacht- und Zerlegebetrieben müssen sich dort beschäftigte, ungeimpfte Personen zwingend alle zwei Tage testen lassen (§ 13).
- Eine tägliche Testpflicht gilt von morgen an für ungeimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Alten- und Pflegeheimen (§ 17).

2. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten - kostenlose Bürgertests

Am letzten Freitag wurde die Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung, der DIVI IntensivRegister-Verordnung und der Coronavirus-Surveillanceverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit verkündet und ist zum 13. November 2021 in Kraft getreten.

Relevant ist vor allem, dass asymptomatische Personen nun wieder mindestens einmal pro Woche einen Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Antigen-Test haben (sog. Bürgertests).

3. Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht

Am 8. November wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die in der Verordnung vorgesehenen bundesweit geltenden Anmelde-, Nachweis und Quarantänepflichten sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten bleiben unverändert. Die Coronavirus-Einreiseverordnung wird durch die Änderungsverordnung über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 verlängert.

Mit der Änderungsverordnung wird § 4 Abs. 3 der Corona-Einreiseverordnung aufgehoben, der eine Befristung der Absonderungspflichten bis zum 10. November 2021 vorsah. Die Regelungen zur Absonderung unterliegen somit keiner gesonderten Befristung mehr.

Für nicht geimpfte und nicht genesene Einreisende aus Hochrisikogebieten gilt eine Quarantänepflicht von zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist durch einen negativen Test frühestens am fünften Tag nach Einreise möglich. Für Einreisende aus Virusvariantengebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Geimpfte, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das RKI eine hinreichende Wirksamkeit gegen die Virusvariante festgestellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat, können die Quarantäne durch Übermittlung ihres Impfnachweises an die zuständige Gesundheitsbehörde beenden.

Die Änderungsverordnung trat am 9. November in Kraft.

4. Beschluss und Gemeinsame Erklärung der Gesundheitsministerkonferenz

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 5. November 2021 den anliegenden Beschluss (**Anlage_2_GMK_Beschluss_05.11.2021**) zur Zukunft der nationalen Impf- und Teststrategie getroffen sowie die ebenfalls anliegende gemeinsame Erklärung zur aktuellen pandemischen Lage abgegeben.

In dem einstimmig getroffenen Beschluss fordert die GMK den Bund auf, die Teststrategie anzupassen und eine generelle Auskunftspflicht für Beschäftigte über ihren Impf- oder Genesenenstatus gegenüber ihrem Arbeitgeber zu schaffen. Zudem sollen Auffrischungsimpfungen zeitnah durchgeführt werden, wobei vor allem Alten- und Pflegeheime in den Fokus genommen werden sollen. Dazu soll die Coronavirus-Impfverordnung bis April 2022 verlängert werden.

Die GMK spricht sich in ihrer gemeinsamen Erklärung (**Anlage_3_GMK_Gemeinsame_Erklärung_05.11.2021**) für die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens vor allem im Infektionsschutzgesetz aus, der möglichst viele Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Pandemie eröffnet.

Bewertung der BDA:

Zu Recht betont die GMK die Notwendigkeit der Klarstellung einer Auskunftspflicht von Beschäftigten über ihren Immunisierungsstatus gegenüber ihren Arbeitgebern. Es ist Zeit, jetzt zu handeln und die Auskunftsverpflichtung, ggf. erst einmal zeitlich begrenzt, auch gesetzlich zu etablieren. Sollten die Vertreter einer möglichen Ampelkoalition trotz der Notwendigkeit, ein Fragerecht zu bestätigen, nicht zu einem solchen Schritt bereit sein, müssen die Bundesländer auf der Grundlage des Beschlusses das Fragerecht in ihren Landesverordnungen klarstellen. Das ist sachlich geboten und auch rechtlich möglich.

5. FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert

Im Zusammenhang mit der Einführung der 3G- bzw. 2G-Regel in den Betrieben oder bei Kunden des Arbeitgebers stellen sich arbeitsrechtliche Fragen. Zudem hat die DGUV ein Papier (**Anlage_4_DGUV**) mit Handlungshinweisen zum Umgang mit geimpften und genesenen Personen veröffentlicht.

Die BDA hat das zum Anlass genommen, die FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung (**Anlage_5_FAQ_Arbeitsschutzverordnung_2021_11_02**) zu aktualisieren.

6. Vorläufige Übersicht zur Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern

Anliegend erhalten Sie eine Übersicht (**Anlage_6_Länderübersicht Stand 3. November 2021**) zur Umsetzung des GMK-Beschlusses zur Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern.

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern hatten am 22. September den Beschluss gefasst, dass spätestens ab dem 1. November 2021 den Personen, die als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet in Quarantäne müssen und nicht geimpft sind, keine Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewährt wird.

Die Umsetzung des Beschlusses obliegt den Ländern. Insbesondere Fragen nach dem Nachweis von Impfungen oder dem Nachweis von möglichen Kontraindikationen gegenüber dem Arbeitgeber sowie für die Behandlung von ungeimpften Infizierten müssen von den Ländern beantwortet werden. Die Übersicht enthält die uns dazu bislang bekannten Informationen.

7. Beschluss der Datenschutzkonferenz zur Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 19. Oktober einen Beschluss zur Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten durch deren Arbeitgeber gefasst.

Inhalt:

Nach Auffassung der DSK dürfen Arbeitgeber den Impfstatus ihrer Beschäftigten auch im Rahmen der Covid-19-Pandemie ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht verarbeiten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG (Datenverarbeitung zur Ausübung von Rechten oder Pflichten aus dem Arbeitsrecht) komme als Rechtsgrundlage nicht in Betracht.

Eine Verarbeitung sei nur in Einzelfällen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen möglich. Als solche Einzelfälle nennt die DSK die §§ 23a, 23 Abs. 3 und 36 Abs. 3 IfSG, in denen für bestimmte Branchen ausdrücklich ein Datenverarbeitungsrecht bezüglich des Impfstatus vorgesehen ist.

Auch in Fällen von § 56 Abs. 1 IfSG, wenn es um Ansprüche auf Entschädigung geht, sollen Arbeitgeber den Impfstatus von betroffenen Beschäftigten verarbeiten dürfen. Eine Verarbeitung soll außerdem möglich sein, soweit dies durch eine Rechtsverordnung zur Pandemiebekämpfung auf Basis des IfSG vorgegeben ist.

Die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung der Beschäftigten sei nur möglich, wenn die Einwilligung freiwillig und damit rechtswirksam erteilt worden ist. Im Arbeitsverhältnis bestünden - so die DSK - regelmäßig Zweifel an der Freiwilligkeit einer Einwilligung.

Im Zusammenhang mit der Abfrage des Datums Impfstatus seien außerdem der Grundsatz der Datenminimierung, der Grundsatz der "Speicherbegrenzung" sowie der Grundsatz der "Rechenschaftspflicht" zu beachten.

Bewertung der BDA:

Der Beschluss verdeutlicht, dass eine Klarstellung einer Auskunfts- und Nachweispflicht durch den Gesetzgeber wünschenswert ist, um die streitige Frage nach der Verarbeitung des Impfstatus zu klären.

Der Beschluss lässt außer Acht, dass ein Fragerecht auch bestehen kann, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse an der Information hat und das Interesse des Arbeitnehmers an der Geheimhaltung seiner Daten das Interesse des Arbeitgebers an der Erhebung dieser Daten nicht überwiegt. Nach Einschätzung der BDA kann der Arbeitgeber schon nach geltender Rechtslage regelmäßig den Impfstatus verarbeiten, da sein Interesse an der Kenntnis regelmäßig das Interesse des Arbeitnehmers an der Zurückhaltung der Information überwiegt. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für den Arbeits- und Infektionsschutz im Betrieb und er muss abwägen, ob und welche weiteren Schutzmaßnahmen im Betrieb getroffen werden müssen. Datenschutz muss mit Blick auf andere wichtige Rechtsgüter, wie z.B. auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten, verstanden werden.

Positiv ist die Feststellung aus dem Beschluss zu werten, dass im Rahmen von Ansprüchen nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Verarbeitung des Impfstatus durch den Arbeitgeber möglich ist. Dies hat auch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bereits bestätigt (vgl. RS 2021-09-04-AR-Impfstatus).

8. Beschluss der Ministerpräsidenten zur Epidemischen Lage und weiterhin notwendigen Schutzmaßnahmen

Die Ministerpräsidenten und Bürgermeister der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. bis 22. Oktober 2021 in Königswinter den anliegenden Beschluss (**Anlage_7_Beschluss vom 20-22. Oktober 2021**) zur epidemischen Lage und zur Fortgeltung von Schutzmaßnahmen in den kommenden Monaten gefasst.

Inhalt

1. Aufgrund des erreichten Impffortschritts und der aktuellen Infektionsentwicklung kommen derzeit nur noch niedrigschwellige Maßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 1 IfSG in den Ländern zur Anwendung, z.B. das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder Nachweispflichten bei 3G- und 2G-Regeln.

2. Diese Maßnahmen müssten über den Herbst und Winter hinweg voraussichtlich nicht ausgeweitet werden.

3. Eine Fortgeltung der 3G-Regeln und der AHA+L-Regel in Innenräumen wird grundsätzlich für erforderlich gehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Vor- und Nachlaufphasen einer Epidemie auch entsprechende geeignete Maßnahmen erforderlich machen. Damit steht aus Sicht der Länder ein flexibles und der jeweiligen Lage angemessenes System zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung.

4. Der Bund solle sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen über den Herbst und Winter hinweg in den Ländern aufrechterhalten werden können. Es sei von größter Bedeutung, dass den Ländern auch nach dem etwaigen Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit eingeräumt werde, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 zu treffen. Dazu gehörten insbesondere 2G- und 3G-Regeln, die Festlegung von kapazitären Höchstgrenzen, Kontaktdatenerhebung sowie die AHA+L-Regeln.

Bewertung der BDA:

Schon nach geltender Rechtslage können die Länder auch nach dem Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 28a Abs. 7 IfSG die Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG umsetzen, soweit und solange die konkrete Gefahr einer epidemischen Ausbreitung des Coronavirus in einem Land besteht und das jeweilige Landesparlament die Anwendbarkeit der § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG feststellt. Damit ist nach Einschätzung der BDA bereits heute sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden können.

Bei der Anwendung des IfSG handelt es sich um Gefahrenabwehrrecht. Um einen drohenden Flickenteppich unterschiedlicher oder sich gar widersprechender Regelungen zu vermeiden, sollten die Länder – in enger Abstimmung und ggf. koordiniert durch den Bund - möglichst einheitliche Schutzmaßnahmen vorsehen. Notwendig sind einheitliche Kriterien für die Anwendung des § 28a IfSG, die Wirtschaft und Arbeit nicht belasten. So sollte es z.B. dabei bleiben, dass Vorgaben, wie sie zur Zeit die Corona-ArbeitschutzVO enthält, mit dem Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite tatsächlich wegfallen.